



Stadt Stadtallendorf

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Stadtallendorf

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2014.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Stadtallendorf vom 11.12.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Friedhofsgebührenordnung

- b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Friedhofsgebührenordnung

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
5.1 Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung der Kühleinrichtung - je angefangener Tag	21	22	22
5.2 Aufbewahrung einer Leiche und Benutzung der Kühleinrichtung - je angefangener Tag	25	26	26
5.3 Für die Aufbewahrung einer Urne			
5.3.1 bis zu einem Monat	10	10	11
5.3.2 für jeden weiteren angefangenen Monat	10	10	11
5.4 Für die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	200	208	216
5.5 Für die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier			
5.5.1 auf dem Friedhof Kernstadt (inkl. Ausschmückung)	200	208	216
5.5.2 auf den Friedhöfen Erksdorf, Niederklein, Schweinsberg und Wolferode	120	125	130

- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen anlässlich von Trauerfeiern außerhalb der festgelegten Zeiten gemäß § 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung berechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
6.1 Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr			
6.1.1 in einem Reihengrab	375	384	392
6.1.2 in einem Rasengrab	375	384	392
6.1.3 in einem Feld für anonyme Erdbestattungen	325	332	340
6.2 Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lj.			
6.2.1 in einem Wahlgrab - Erstbestattung	375	384	392
6.2.2 in einem Wahlgrab - je weitere Belegung	375	384	392
6.3 Bei der Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des 5. Le- bensjahres werden je nach Grabart 80 % der vorgenannten Gebühren berechnet.			

Friedhofsgebührenordnung

- (2) Bei Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben bzw. Öffnen und Schließen des Grabes folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
6.4 in einer Urnenreihengrabstätte	100	102	104
6.5 in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	100	102	104
6.6 in einer Urnenwand	25	25	26
6.7 in einem Feld für anonyme Urnenbestattungen	75	76	78
6.8 in einer Baumgrabstätte	100	102	104
6.9 in einer Grabstätte für Erdbestattungen	100	102	104

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte sowie das Absenken der Urne in das Grab bzw. das Einstellen der Urne in die Urnenkammer durch städtische Mitarbeiter eine Gebühr gemäß § 14 dieser Gebührenordnung erhoben.

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr nach § 6 der Friedhofsordnung berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
7.1 Umbettung einer Leiche innerhalb desselben Friedhofs	1.126	1.152	1.178
7.2 Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof			
7.2.1 innerhalb der Stadt	1.176	1.203	1.231
7.2.2 in eine andere Stadt	751	768	785
7.3 Umbettung einer Aschurne innerhalb des selben Friedhofs			
7.3.1 von einem Erdgrab in ein Erdgrab	250	256	261
7.3.2 in eine Urnenwand	175	179	183
7.3.3 aus einer Urnenwand	125	128	131
7.4 Umbettung einer Aschurne nach einem anderen Friedhof			
7.4.1 innerhalb der Stadt	300	307	314

Friedhofsgebührenordnung

7.4.2 in eine andere Stadt	112	115	117
7.4.3 aus einer Urnenwand	25	25	26

- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 80 % der vorstehenden Sätze.

§ 8 **Erwerb der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte** **und Urnenreihengrabstätte**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
8.1 Reihengrab zur Beisetzung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	390	406	422
8.2 Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	800	832	865
8.3 Urnenreihengrab	465	484	503

§ 9 **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten** **und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren bei Erdwahlgräbern für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres bzw. 40 Jahren bei Erdwahlgräbern für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Nutzungszeit gem. § 21 Abs.1 der Friedhofsordnung) bzw. 30 Jahren bei Urnenwahlgräbern (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
9.1 Wahlgrabstätte für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres - einstellig	450	468	487
9.2 Wahlgrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres – einstellig	1.050	1.092	1.136
9.3 Wahlgrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres – zweistellig	2.100	2.184	2.271
9.4 Wahlgrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres - dreistellig	3.100	3.224	3.353
9.5 zweistellige Urnenwahlgrabstätte	620	645	671
9.6 vierstellige Urnenwahlgrabstätte (nur Friedhof Kernstadt)	1.230	1.279	1.330

Friedhofsgebührenordnung

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (gem. § 21 Abs. 2, Abs. 8 und § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
9.7 Wahlgrabstätte für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres je Jahr der Verlängerung	42	44	46
9.8 Wahlgrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres je Jahr der Verlängerung			
9.8.1 bei einstelligen Wahlgrabstätten	47	49	51
9.8.2 bei zweistelligen Wahlgrabstätten	54	56	58
9.8.3 bei dreistelligen Wahlgrabstätten	60	62	64
9.8.4 bei vierstelligen Wahlgrabstätten (nur Friedhof Schweinsberg)	70	73	76
9.9 Urnenwahlgrabstätte			
9.9.1 bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	40	42	44
9.9.2 bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten	42	44	46

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
10.1 Für eine Urnenkammer in den Urnenwänden auf dem Friedhof Kernstadt zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen	1.300	1.352	1.406
10.2 Für eine Baumgrabstätte zur Aufnahme von einer Urne	1.100	1.144	1.190
10.3 Für ein Rasengrab	1.600	1.664	1.731
10.4 Für eine Grabstätte auf dem Feld für anonyme Erdbestattungen	1.200	1.248	1.298
10.5 Für eine Urnengrabstätte auf dem Feld für anonyme Urnenbestattungen	850	884	919

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen ferner die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege. Bei den Rasengräbern sind zusätzlich die Kosten der Grabräumung nach Ablauf der Ruhefrist enthalten.

Friedhofsgebührenordnung

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer in den Urnenwänden (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung) wird je Jahr der Verlängerung folgende Gebühr erhoben:

Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
79	82	85

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte nach Ablauf der Nutzungszeit (gem. § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) und bei Vernachlässigung (gem. § 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
11.1 Urnenwand	40	41	42
11.2 bei Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	161	165	169
11.3 bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten und Reihengrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	202	207	211
11.4 Bei Reihengrabstätten Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres und einstelligen Wahlgrabstätten	242	248	253
11.5 Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten pro Grabstelle	202	207	211

- (2) Die Gebühren nach § 11 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (3) Bei vorzeitiger Grabräumung gem. § 36 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren fällig:

- Verwaltungsgebühren gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 13.3,
- Gebühren für die Grabräumung gem. § 11 Abs. 1 sowie
- Gebühren für die Pflege der abgeräumten Grabfläche durch den Friedhofsträger in Höhe von 10,00 Euro pro zu pflegender Quadratmeter Grabfläche und pro angefangenem Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist, längstens bis zum Ablauf einer Nutzungszeit von 30 Jahren seit der letzten Erdbestattung bzw. 25 Jahre seit der letzten Urnenbeisetzung erhoben; maßgebend ist das späteste Datum. Die Größe der Grabfläche richtet sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche der jeweiligen Grabart.

§ 12 Gebühren für Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckplatten (§ 34 der Friedhofsordnung) werden von den Herstellungs- und Errichtungskosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

6 % als Verwaltungsgebühr

erhoben.

- (2) Dies gilt auch für die Genehmigung zur Beschriftung einer Grabplatte für die Urnenwand.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
13.1 Prüfung der Zulassungserfordernisse von Dienstleistungserbringern gem. § 9 Friedhofsordnung für die Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	44	45	46
13.2 für die Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	67	68	70
13.3 Für die Bearbeitung eines Antrages zur vorzeitigen Abräumung einer Grabstätte (§ 36 Abs. 1 der Friedhofsordnung)	22	22	23

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebühren für die Gestellung von städtischen Mitarbeitern

Für die Gestellung von städtischen Mitarbeitern werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014 EURO	Gebühr ab 01.01.2015 EURO	Gebühr ab 01.01.2016 EURO
14.1 Für die Gestellung von städt. Personal pro angefangene Std.	42	42	42
14.2 Für die Gestellung von städt. Personal außerhalb der üblichen Arbeitszeit pro angefangene Std.	55	55	55

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft. Die Vorschriften dieser Satzung, die durch Satzung vom 19.12.2014 geändert wurden, treten zum 01.01.2015 in Kraft.